



Einkaufsbedingungen
Institut für Mikroelektronik Stuttgart
Stiftung des bürgerlichen Rechts

1. Allgemein

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (im folgenden IMS genannt) und dem Auftragnehmer regeln in folgender Reihenfolge:

- a) der Auftrag (Bestellung) und seine Anlagen
- b) diese Einkaufsbedingungen,
- c) die Bestimmungen der VOL Teil B (Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen) und
- d) in den in Frage kommenden Fällen die Preisvorschriften der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Einkaufsbedingungen anerkennt der Auftragnehmer durch die Annahme des Auftrags (Bestellung). Jedes Angebot, jede Lieferung und Leistung des Auftragnehmers wird nur unter dem Vorbehalt angenommen, dass diese Einkaufsbedingungen gelten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie von den Bestellschreiben des IMS abweichende Bestimmungen gelten nur, sofern sie vom IMS ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeine Geschäftsbedingungen verweist.

Mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich.

2. Angebot

Jedes Angebot ist kostenlos und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Anbieter ist mindestens drei Monate an sein Angebot gebunden.

Beruhet das Angebot auf eine Anfrage oder Ausschreibung, so ist auf Abweichung in Menge, Beschaffenheit, Güte, Ausführung und/oder Preis ausdrücklich hinzuweisen.

3. Auftrag, Auftragsbestätigung

Aufträge (Bestellungen) werden vom IMS schriftlich erteilt. Jede Bestellung ist vom Auftraggeber innerhalb 10 Tagen mit Preisen und Lieferzeit in zweifacher Ausfertigung verbindlich zu bestätigen, andernfalls behält sich das IMS den jederzeitigen Widerruf der Bestellung vor.

Eine Bestellung im Wert von 5.000,00 Euro (Fünftausend €) und mehr gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer dem IMS:

- a) eine Bescheinigung seines Finanzamts vorlegt, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihm öffentliche Aufträge zu erteilen (Unbedenklichkeitsbescheinigung), und
- b) eine eigene schriftliche Erklärung abgibt, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist (Eigenerklärung).



4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich frei Empfangsstelle des IMS. Sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Wird Anderes vereinbart, so sind diese Kosten vom Auftragnehmer zu verauslagern und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

5. Lieferzeit

Die festgelegten Lieferzeiten sind unbedingt einzuhalten. Drohen Terminschwierigkeiten nach Auftragsannahme, so ist unverzüglich die Entscheidung des IMS einzuholen, ob der Auftrag bestehen bleibt. Das IMS ist bei Lieferverzug berechtigt, nach seiner Wahl ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurück zu treten.

6. Vertragsänderung

Das IMS kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung und Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.

Ergeben sich hierdurch Änderungen im Preisgefüge oder in der Lieferzeit, so sind diese nur rechtswirksam, wenn sie der Auftragnehmer unverzüglich, d. h. vor Ausführung der Änderung, schriftlich mitteilt und das IMS diese Änderung schriftlich bestätigt.

7. Lieferort, Empfänger

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Adresse des IMS oder eine andere vom IMS bestimmte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizulegen.
- b) Bei Lieferungen aus dem Zollaussland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung mit dem IMS in Verbindung zu setzen. Diesen Lieferungen sind ferner eine Handelsrechnung beizulegen.

8. Versicherungen, Abtretungen, Ausführungen des Vertrags

- a) Der Abschluss von Versicherungen zu Lasten des IMS ist untersagt.
- b) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm gegen das IMS zustehende Forderung abzutreten.
- c) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- d) Materialbeistellungen bleiben Eigentum des IMS und sind als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für die Aufträge des IMS zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für das IMS. Auftragnehmer und das IMS sind sich darüber einig, dass das IMS sofort mit Beendigung der Herstellung Eigentümer der neuen Sache wird.



- e) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrags die einschlägigen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Die Lieferung und Leistung muss den gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen Normen- und VDE – Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen muss der Auftragnehmer mitliefern. Entspricht die Lieferung nicht den genannten Vorschriften, so hat er die fehlenden Vorrichtungen nachzuliefern, mangelhafte in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen.
- f) Kosten, die durch Teillieferungen anfallen, die nicht vereinbart sind, trägt der Auftragnehmer.

9. Unterrichtung, Annahme und Abnahme

- a) Der Auftragnehmer hat das verantwortliche Personal in die Bedienung des gelieferten Geräts einzuweisen.
- b) Die Annahme der Lieferung oder Leistungen erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt der späteren Überprüfung.
Die Abnahme erfolgt beim Empfänger und wird bescheinigt. Eine vorherige Besichtigung oder Prüfung beim Auftragnehmer gilt nur als Abnahme falls dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Zeichnungen, Pläne u. ä.) hat der Auftragnehmer erforderlichenfalls kostenlos mitzuliefern.

10. Verpackung, Verpackungskosten

- a) Die zu liefernden Gegenstände sind sorgfältig verpackt zu versenden. Die Verpackung muss den Anforderungen des jeweiligen Versandguts und der benutzten Versandart genügen.
- b) Die Kosten der Verpackung (auch Bahnbehälter und deren Miete) trägt der Auftragnehmer.
- c) Das Verpackungsmaterial wird auf Wunsch und auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt. Sofern der Rücksendungsvermerk fehlt, geht das Verpackungsmaterial unentgeltlich in das Eigentum des IMS über.

11. Transport, Transportkosten

Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr zu liefern und aufzustellen.

12. Rechnungen, Zahlungen, Aufrechnungen

- a) Rechnungen müssen doppelt eingereicht oder beigelegt werden. Rechnungen über Lohnarbeit müssen durch Arbeitszeitbescheinigungen (Rapports) belegt werden.
- b) Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt, wenn die Rechnung vorliegt oder die Lieferung und Leistung vollständig erbracht wurde.
- c) Das IMS ist berechtigt, mit Gegenforderungen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen.
- d) Erfüllungsort für die Zahlung ist Stuttgart.



13. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrags, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen entsprechend dem neuesten Stand der Technik, die Güte und zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung das Vorhandensein dieser und aller anderen zugesicherten Eigenschaften und die Tauglichkeit seiner Lieferung zum gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.

Die Bestimmungen der §§ 633 Abs.3 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werklieferungsverträgen Anwendung. Die bei der Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandten Arbeiten und Reisekosten.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der schriftlichen Abnahme bei Geräten oder der Bestätigung des Erhalts der Lieferung und Leistung durch das IMS. Wird die Abnahme nicht schriftlich bestätigt oder verweigert, so beginnt die Gewährleistungsfrist zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim IMS.

14. Werbematerial und Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des IMS, Kenntnisse die bei der Durchführung des Vertrags erarbeitet und Arbeitsunterlagen (Muster, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Profile, Werkzeug, Pressformen u. ä.) die zur Verfügung gestellt worden sind, öffentlich verbreiten oder an Dritte weitergeben bzw. für Eigenzwecke nutzen.

15. Schutzrecht

Der Auftragnehmer haftet, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung und Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt das IMS von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

16. Kündigung und Rücktritt

- a) Das IMS ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des Auftragnehmers Handlungen im Sinne des §333 StGB (Bestechung) gegeben sind. Das IMS kann vom Auftragnehmer Ersatz allen Schadens verlangen.
- b) Hat der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt bzw. droht ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen, so kann das IMS ohne Fristsetzung den Auftrag widerrufen. Schadenersatz wird nicht geleistet.



17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Stuttgart vereinbart.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von allen Parteien gewollten wirtschaftlichen am nächsten kommt; das gilt im Falle einer Lücke.

Stuttgart, den 1. Juli 2003